

## Checkliste für die Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts

Das neue Rechnungslegungsrecht trat am 01.01.2013 in Kraft. Die Übergangsfrist beträgt 2 Jahre, womit die Anwendung spätestens für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2015 beginnt, obligatorisch ist. Für die Konzernrechnungsbestimmungen besteht eine Übergangsfrist von 3 Jahren, was diese für 2016 verpflichtend macht. In der nachfolgenden Checkliste sind die hauptsächlichen Änderungen des Rechnungslegungsrechts erfasst. Die Checkliste soll allen Interessierten dazu dienen, die korrekte Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts einfach zu überprüfen.

A) Allgemeines	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Anwendungspflicht und -zeitpunkt			
Rechnungslegungspflichtig gemäss dem neuen Rechnungslegungsrecht sind Personengesellschaften und Einzelunternehmungen ab Umsatzerlös CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr und juristische Personen (Art. 957 Abs.1 OR). Als einzige Ausnahme können kleine Unternehmen eine einfache Buchhaltung führen (Art. 957 Abs. 2 OR): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös &lt; CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr.</li> <li>• Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen müssen.</li> <li>• Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB durch die Aufsichtsbehörde von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit wurden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Falls dies nicht erfüllt ist, erübrigt sich das Ausfüllen dieser Checkliste.		
Die Erstanwendung findet spätestens für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2015 beginnt, statt (Art. 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen). Eine Umstellung während des Geschäftsjahrs ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/> Ab 2015 zwingend.		
Die Erstanwendung der Bestimmungen zur Konzernrechnung müssen spätestens für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 01.01.2016 beginnt, erfolgen (Art. 2 Abs. 3 Übergangsbestimmungen) .	<input type="checkbox"/> Ab 2016 zwingend.		
Das neue Rechnungslegungsrecht ist bei frühzeitiger Anwendung vollständig anzuwenden . → Bei einer frühzeitigen Anwendung gelten auch die neuen Schwellenwerte, z.B. die höheren Schwellenwerte für das Erstellen einer Konzernrechnung. Ausnahme: Bei erstmaliger Anwendung kann auf die Nennung von Vorjahreszahlen verzichtet werden (Art. 2 Abs. 4 Übergangsbestimmungen).	<input type="checkbox"/>		
Falls Zahlen der Jahre vor der Erstanwendung angegeben werden, darf auf die Stetigkeit der Darstellung und die Gliederung verzichtet werden. Darauf ist jedoch im Anhang hinzuweisen.	<input type="checkbox"/>		

A) Allgemeines	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
2. Grundsätze			
Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte</li> <li>• Belegnachweis für einzelne Buchungsvorgänge</li> <li>• Klarheit</li> <li>• Zweckmässigkeit mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens</li> <li>• Nachprüfbarkeit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
Die Buchführung kann in einer der Landessprachen oder in Englisch erfolgen.	<input type="checkbox"/>		
Die Buchführung und Rechnungslegung können in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung erstellt werden. Die Werte müssen jedoch zusätzlich auch in der Landeswährung angegeben werden. Die Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen (Art. 958d Abs. 3 OR).	<input type="checkbox"/>		
Auf Angaben, welche der Gesellschaft erhebliche Nachteile bringen können, darf nicht mehr verzichtet werden (Art. 663h OR wurde aufgehoben).	<input type="checkbox"/>		
Der Geschäftsbericht muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden, und zwar dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen.	<input type="checkbox"/>		
Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang). Weitere Bestandteile bei grösseren Unternehmen und Konzernen notwendig.	<input type="checkbox"/>		
Der Vorsitzende des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die innerhalb der Unternehmung für die Rechnungslegung zuständige Person haben den Geschäftsbericht zu unterzeichnen.	<input type="checkbox"/>		
Juristische Personen mit < CHF 100'000 Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen oder Finanzerträgen können auf die zeitlichen, nicht aber die sachlichen Abgrenzungen verzichten (Art. 958b OR).	<input type="checkbox"/>		
Alle Unternehmen müssen Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet der Richter (Art. 958e Abs. 2 OR).	<input type="checkbox"/>		
Zusätzlich zu der bisherigen Pflicht, den unterzeichneten Geschäftsbericht 10 Jahre aufzubewahren, muss neu auch der Revisionsbericht 10 Jahre aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>		



B) Bilanz	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
Gründungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden. Aktivierte Gründungs- und Organisationskosten müssen spätestens mit der Erstanwendung des neuen Rechnungslegungsrechts zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Es sei denn, sie dürfen als immaterielle Anlagen bilanziert werden, dann sind sie umzugliedern.	<input type="checkbox"/>		
Nicht fakturierte Leistungen müssen aktiviert werden (Art. 960c Abs. 1 OR).	<input type="checkbox"/>		
Eine Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, ist gemäss Art. 670 OR weiterhin möglich. Jedoch wird ein Ausweis weiterer Angaben zur Aufwertung im Anhang nötig (gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 4 OR), mindestens in der Nennung des Objekts und des Betrags der Aufwertung.	<input type="checkbox"/>		
<p>Aktiven mit Börsenkurs oder mit einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen zum Börsenkurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Jedoch müssen dann auch alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Im Anhang muss zudem auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden (Art. 960b Abs. 1 OR).</p> <p>Es dürfen Wertschwankungsreserven zu Lasten der Erfolgsrechnung für zum Marktpreis bewertete Aktiven gebildet werden, solange durch diese Wertberichtigung der tiefere Wert aus Anschaffungs- und Kurswert nicht unterschritten wird und sie in der Bilanz oder dem Anhang gesondert ausgewiesen werden (Art. 960b Abs. 2 OR).</p>	<input type="checkbox"/>		
3. Passiven			
3.1. Die Passiven bestehen in der gegebenen Reihenfolge ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens aus:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfristiges Fremdkapital (fällig innerhalb 1 Jahr)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>– Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten</li> <li>– Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten</li> <li>– Passive Rechnungsabgrenzungen</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristiges Fremdkapital                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Langfristig verzinsliche Verbindlichkeiten</li> <li>– Übrige langfristige Verbindlichkeiten</li> <li>– Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>   <input type="checkbox"/>		

B) Bilanz	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapital                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien</li> <li>– Gesetzliche Kapitalreserve</li> <li>– Gesetzliche Gewinnreserve</li> <li>– Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposition</li> <li>– Eigene Kapitalanteile als Minusposten</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>          <input type="checkbox"/>		
3.2. Bewertungsfragen			
Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden. Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.	<input type="checkbox"/>		
Voraussichtlich erforderliche Rückstellungen aufgrund vergangener Ereignisse sind zu Lasten der Erfolgsrechnung zu bilden, wenn ein Mittelabfluss der Gesellschaft in künftigen Geschäftsjahren zu erwarten ist (Art. 960e Abs. 2 OR).  Ebenso dürfen Rückstellungen gebildet werden für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen</li> <li>• Sanierungen von Sachanlagen</li> <li>• Restrukturierungen</li> <li>• die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens</li> </ul> Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.	<input type="checkbox"/>		
Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern (Art. 959 Abs. 7 OR).	<input type="checkbox"/>		
Eine allfällige Aufwertungsreserve ist in der gesetzlichen Gewinnreserve auszuweisen.	<input type="checkbox"/>		

C) Erfolgsrechnung	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Allgemeines			
Die Erfolgsrechnung kann als Produktionserfolgsrechnung oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.	<input type="checkbox"/>		
Weitere Positionen, als die in den folgenden Mindestgliederungen genannten, müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist (Art. 959b Abs. 5 OR).	<input type="checkbox"/>		
2. Die Produktionserfolgsrechnung besteht in der gegebenen Reihenfolge mindestens aus:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>• Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen</li> <li>• Materialaufwand</li> <li>• Personalaufwand</li> <li>• Übriger betrieblicher Aufwand</li> <li>• Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens</li> <li>• Finanzaufwand und Finanzertrag</li> <li>• Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag</li> <li>• Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag</li> <li>• Direkte Steuern</li> <li>• Jahresgewinn oder Jahresverlust</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
3. Die Absatzerfolgsrechnung besteht in der gegebenen Reihenfolge mindestens aus:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen</li> <li>• Anschaffungs- oder Herstellkosten der verkauften Produkte und Leistungen</li> <li>• Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand</li> <li>• Finanzaufwand und Finanzertrag</li> <li>• Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag</li> <li>• Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag</li> <li>• Direkte Steuern</li> <li>• Jahresgewinn oder Jahresverlust</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Im Anhang ausgewiesen werden müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalaufwand</li> <li>• Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		

D) Anhang	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Allgemeines			
Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf einen Anhang verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.	<input type="checkbox"/> Falls auf einen Anhang verzichtet wird, kann Teil D) der Checkliste übersprungen werden.		
2.1. Der Anhang enthält:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Denkbar sind:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anwendung POC-Methode</li> <li>– Umsatzrealisierung bei komplexen Geschäftsmodellen</li> <li>– Bewertung zu Marktpreisen und Bestimmung von Schwankungsreserven</li> <li>– Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Veräusserung von eigenen Kapitalanteilen</li> <li>– Umrechnungsmethode bei Rechnungslegung in Fremdwährung</li> <li>– Bilanzierung von Leasinggeschäften</li> <li>– Behandlung von Sicherungsgeschäften</li> <li>– Behandlung von aktienbasierten Vergütungen</li> <li>– Änderungen von angewandten Grundsätzen</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtbetrag der Nettoauflösung stiller Reserven</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		





D) Anhang	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden.</li> <li>• Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung.</li> <li>• Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.</li> <li>• Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: Die Gründe, die dazu geführt haben.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/>		
<p>Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Nicht mehr auszuweisen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandversicherungswerte</li> <li>• Risikobeurteilung</li> <li>• Betrag genehmigte/bedingte Kapitalerhöhung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		

E) Zusätzliche Anforderungen für grössere Unternehmen	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Allgemeines			
Unternehmen, die von Gesetzes wegen der ordentlichen Revision unterliegen (siehe Art. 727 OR), müssen die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen. → Unternehmen, die ein Opting-Up gewählt haben, müssen die folgenden Bestimmungen nicht anwenden.	<input type="checkbox"/>		
Für die Anwendung der Bestimmungen zur Rechnungslegung von grösseren Unternehmen sind die Bilanzsumme (20 Mio.)*, der Umsatzerlös (40 Mio.)* und die Vollzeitstellen (250)* im Jahresdurchschnitt in den zwei vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung vorangegangenen Geschäftsjahren massgebend (Art. 2 Abs. 2 Übergangsbestimmungen). *(10/20/50 für die Vereine - Art. 69b Abs. 1 ZGB)	<input type="checkbox"/>		
Falls eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard vom Unternehmen selbst oder einer juristischen Person, die das Unternehmen kontrolliert, erstellt wird, kann auf die zusätzlichen Anforderungen für grössere Unternehmen verzichtet werden (Art. 961d Abs. 1 OR).	<input type="checkbox"/>		
Folgende Personen können diese zusätzlichen Anforderungen verlangen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftern, die mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten, oder</li> <li>• 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder, oder</li> <li>• jedem Gesellschafter oder jedem Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	Falls nicht verlangt und gemäss den oberen beiden Fragen nicht nötig, kann Teil E) dieser Checkliste übersprungen werden.	
2. Der Anhang muss zusätzlich zu den unter D) genannten Anforderungen folgende Angaben enthalten:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.</li> <li>• Angaben zum Honorar der Revisionsstelle, je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>		
3. Geldflussrechnung			
Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.	<input type="checkbox"/>		

E) Zusätzliche Anforderungen für grössere Unternehmen	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
4. Der Lagebericht (Darstellung Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens, sowie gegebenenfalls des Konzerns, unter Gesichtspunkten, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen) muss insbesondere Aufschluss geben über:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt</li> <li>• Durchführung einer Risikobeurteilung</li> <li>• Bestellungen- und Auftragslage</li> <li>• Forschungs- und Entwicklungstätigkeit</li> <li>• Aussergewöhnliche Ereignisse</li> <li>• Zukunftsaussichten</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.	<input type="checkbox"/>		

F) Abschluss nach anerkanntem Standard	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard			
Zusätzlich zu der Jahresrechnung nach OR müssen folgende Gesellschaften einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt.</li> <li>• Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftlern.</li> <li>• Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
Für alle Unternehmen kann ein Abschluss nach anerkanntem Standard verlangt werden von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftern, die mindestens 20 % des Grundkapitals vertreten, oder</li> <li>• 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder, oder</li> <li>• jedem Gesellschafter oder jedem Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt, oder</li> </ul> In diesem Fall kann das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan den anerkannten Standard wählen, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.	<input type="checkbox"/> Falls nicht verlangt und Frage oben nicht bejaht bzw. kein solcher Standard angewandt, kann F) übersprungen werden.		
Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird (Art. 962 Abs. 3 OR).	<input type="checkbox"/> In diesem Fall kann F) übersprungen werden.		
2. Allgemeines			
Die anerkannten Standards sind (vom Bundesrat festgelegt, Stand 2013): <ul style="list-style-type: none"> <li>• IFRS*</li> <li>• IFRS for SMEs</li> <li>• Swiss GAAP FER</li> <li>• US GAAP</li> <li>• IPSAS</li> <li>• (zusätzlich Rechnungslegungsvorschriften FINMA für Banken und Effektenhändler sowie kollektive Kapitalanlagen)</li> </ul> *IFRS des International Accounting Standards Board (IASB). Die von der EU übernommenen IFRS gelten hier nicht.	<input type="checkbox"/>		
Der anerkannte Standard muss im Abschluss angegeben werden.	<input type="checkbox"/>		
Der anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit für den ganzen Abschluss übernommen werden.	<input type="checkbox"/>		

F) Abschluss nach anerkanntem Standard	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
Wer einen anerkannten Standard anwenden muss, muss eine ordentliche Revision durchführen lassen (gilt nicht, wenn freiwillige Anwendung, z.B. FER 21).	<input type="checkbox"/>		
Der Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.	<input type="checkbox"/>		

G) Konzernrechnung	Eingehalten	Bemerkungen	Ref.
1. Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung			
<p>Wenn eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, muss sie eine Konzernrechnung erstellen.</p> <p>Als Kontrolle über ein anderes Unternehmen gilt, wenn die juristische Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt.</li> <li>• Direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen.</li> <li>• Aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
<p>Befreit von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung werden juristische Personen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie als Konzern (nach Elimination ICTs) zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bilanzsumme CHF 20 Mio.</li> <li>– Umsatzerlös CHF 40 Mio.</li> <li>– Vollzeitstellen 250 im Jahresdurchschnitt</li> </ul> </li> <li>• Eine übergeordnete Gesellschaft eine Konzernrechnung nach schweizerischem oder gleichwertigem ausländischen Recht erstellt und diese ordentlich geprüft worden ist.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>		
<p>Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen (ausser die Konzernrechnung wird verlangt, wie im übernächsten Punkt erwähnt), wenn dieses sämtliche weiteren Unternehmen beherrscht (Art. 963 Abs. 4 OR). Beide Unternehmen müssen die Übertragung im Anhang nachweisen.</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Eine Konzernrechnung ist trotzdem nötig, wenn "dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist" (Art. 963a Abs. 2 Ziff. 1 OR).</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Eine Konzernrechnung kann immer verlangt werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftern mit mindestens 20 % Grundkapital bzw. 10 % der Genossenschafter bzw. 10 % der Vereinsmitglieder, oder</li> <li>• jedem Gesellschafter oder jedem Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegt, oder</li> <li>• der Stiftungsaufsichtsbehörde.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <p>Wenn gemäss Fragen in diesem Abschnitt Konzernrechnung nicht nötig, kann G) übersprungen werden.</p>		

